Honorarordnung



4. Änderung

der Honorarordnung der Verbandsgemeinde Montabaur für die Volkshochschule Montabaur vom 11.12.2008, zuletzt geändert durch die 3. Änderung vom 1. Januar 2002.

§ 1

Aufgrund des § 8 der Satzung vom 21.09.2004 und der Honorarordnung vom 01. Januar 2002 wird die Honorarordnung der Volkshochschule der Verbandsgemeinde Montabaur wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (Honorare für Kurse und Prüfungen)

Für die Leitung von Standardkursen werden Honorare von mindestens 16,60 € und höchstens 35,00 € je Unterrichtsstunde gezahlt.

§ 4 Abs. 1 (Honorare für Vorträge)

Für Vorträge im Rahmen von Vortragsreihen und Einzelveranstaltungen können Honorare von 50,00 € bis 150,00 € je nach Veranstaltungsart gezahlt werden.

§ 8 Abs. 5 (Fahrtkosten)

Neben dem Honorar wird eine Fahrtkostenerstattung gewährt, sofern der Weg zwischen Wohnort des Kursleiters und Kurs-Ort mindestens 5 km beträgt. Die Höhe der Fahrtkostenerstattung darf die Höhe des Zuschusses nach Landesreisekostengesetz (Wegstreckenentschädigungs-VO) nicht übersteigen (zurzeit 0,30 € pro km).

§ 2 (Inkrafttreten)

Die geänderte Honorarordnung tritt mit Beginn des Frühjahrsemester 2009 in Kraft.

Montabaur, den 12. Dezember 2008

Verbandsgemeinde Montabaur

Edmund Schaaf (S.) Bürgermeister